

B E G R Ü N D U N G

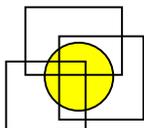
ZUR 80. ÄNDERUNG DES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK (ÄNDERUNGSBEREICH GEMEINDE RIESTE)

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT MIT ANHÄNGEN UND ANLAGEN IST BESTANDTEIL DER
BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH:

STAND: 03.09.2018



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPLANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Hinweise	3
2 Anlass und Ziel der Bauleitplanung	3
3 Planung „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“	5
3.1 Lage und Größe des Plangebietes	5
3.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	7
3.2.1 Fachgesetze	7
3.2.2 Fachplanungen	8
3.3 Bestand	9
3.4 Standortbegründung und Planungsabsicht	9
3.4.1 Art der baulichen Nutzung	10
3.4.2 Verkehrserschließung	10
3.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange	10
3.6 Ver- und Entsorgung	18
3.7 Brandschutz	18
3.8 Belange der Denkmalpflege	18
4 Auslegungsvermerk	19

1 Hinweise

Parallel zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ der Gemeinde Rieste aufgestellt.

Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht zum B-Plan Nr. 45 der Gemeinde Rieste ist gleichzeitig auch Umweltbericht zur 80. Änderung des FNPs. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

2 Anlass und Ziel der Bauleitplanung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Rieste durch Nutzung regenerativer Energiequellen gefördert werden. Es ist geplant, die bereits im Änderungsbereich bestehende Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern. Ferner sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Erweiterung der Biogasanlage geschaffen werden. Dabei soll eine Gaserzeugung bzw. eine Feuerungswärmeleistung ermöglicht werden, die den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB überschreiten. Das bedeutet, dass künftig auch mehr als 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt und/oder eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 2,0 Megawatt erreicht werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und dem weiterhin steigenden Energiebedarf kommt - gerade auch nach dem in Deutschland beschlossenen Atomausstieg - der Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Gewinnung von Wärme und Strom aus Biogas, eine hohe Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zu.

In Biogasanlagen werden i.d.R. landwirtschaftliche Reststoffe (z.B. Gülle) und Energiepflanzen (z.B. Mais) energetisch verwertet. Die Entwicklung der Biogasanlagen wird dabei wesentlich durch die Einspeisevergütung für Strom aus Biomasse gefördert, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt ist.

Im zunehmenden Maße wird der Ausbau bestehender Biogasanlagen geplant, die aufgrund der angestrebten Feuerungswärmeleistung und Biogaserzeugung die relativ engen Privilegierungsbedingungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ überschreiten.

Diese nicht-privilegierten Biogasanlagen können i. d. R. jedoch nur durch die kommunale Bauleitplanung (Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan sowie Ausweisung von entsprechenden Baugebieten in einem Bebauungsplan) realisiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Biogasanlagen können durchaus auch negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein. Hierzu zählen u.a.:

- Lärm- und Geruchsimmissionen;
- Gefahr von Leben und Gesundheit sowie sonstige erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch Störfälle;
- Zunahme der Verkehrsbelastung;
- Gärrestausbringung;
- Beeinträchtigung der Wohnqualität;
- Wertverlust von Immobilien;
- Einschränkung der Siedlungsentwicklung;
- Minderung der natürlichen Vielfalt (Biodiversität) aufgrund von Maismonokulturen;
- Verlust von Brachflächen;
- Grünlandumbruch;
- Bodenerosion;

¹ Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB ist die Privilegierung auf Biomasseanlagen beschränkt, deren Feuerungswärmeleistung 2,0 Megawatt nicht überschreitet (Anlagen die auch elektrische Energie, Wärme oder Gas zur Weiterleitung erzeugen) und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Anlagen die ausschließlich Biogas erzeugen) darf maximal 2,3 Millionen Normkubikmeter (Roh-)Biogas pro Jahr betragen.

- Gewässer- und Grundwassergefährdungen;
- Flächenkonkurrenz zu anderen Landnutzungen (z.B. Veredelungswirtschaft, sonstige Lebensmittelproduktion);
- Anstieg der Pachtpreise;
- Veränderungen der Kulturlandschaft;
- Beeinträchtigungen sensibler Biotope z.B. durch Ammoniak;
- Einschränkung der Erholungsnutzung;
- (...).

Aufgrund des bestehenden Konfliktpotentials von Biogasanlagen beabsichtigt die Samtgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden nur dort Bauleitplanungen für Biogasanlagen durchzuführen, wo ein möglichst konfliktfreier Betrieb von Biogasanlagen möglich ist. Hierzu sind insbesondere folgende Eignungskriterien zu nennen:

- Raumordnerische Zielsetzungen stehen der Planung nicht entgegen.
- Es besteht ein hinreichender Abstand zu vorhandenen bzw. geplanten Gebieten mit vorwiegend Wohnnutzung und/oder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung ist durch angemessene (technische) Sicherheitsvorkehrungen möglich.
- Mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ist nicht zu rechnen bzw. erhebliche Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß reduziert werden.
- Die Biogas-/Biomasseanlage verfügt über ein energieeffizientes Abwärmekonzept. Da auch regenerative Energien nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist eine energieeffiziente, umwelt- und klimafreundliche Nutzung dieser Technologie besonders erforderlich. Bei Biogasanlagen bleibt das Abwärmepotenzial oftmals zum größten Teil ungenutzt. Zur Optimierung der Energieeffizienz sollen daher nur Anlagen bauleitplanerisch ermöglicht werden, die mehr als 50% der Überschusswärme nutzen (z. B. durch Einspeisung in ein Nahwärmenetz).
- Der Standort der Biogasanlage ist verkehrstechnisch erschlossen und genügt den zu erwartenden Fahrzeugarten und Fahrbewegungen.
- Fahrbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage erfolgen nicht durch bestehende Wohngebiete und vergleichbar schutzwürdige Bereiche.
- Die Einsatzsubstrate werden überwiegend auf selbst bewirtschafteten Flächen erzeugt (Eigen- und Pachtflächen).
- Zum Schutz vor Methanemissionen verfügt das Gärrestlager über eine gasdichte Abdichtung mit Restgasnutzung.
- Aus Sicherheitsgründen sind grundsätzlich ausreichend dimensionierte Gasspeicher sowie eine automatisierte Notfackel zu installieren.
- Kein zusätzlicher Grünland- bzw. Brachflächenumbruch für den Biomasseanbau.

Erläuterungen:

Die genannten Eignungskriterien basiert u.a. auf folgenden städteplanerischen Zielsetzungen:

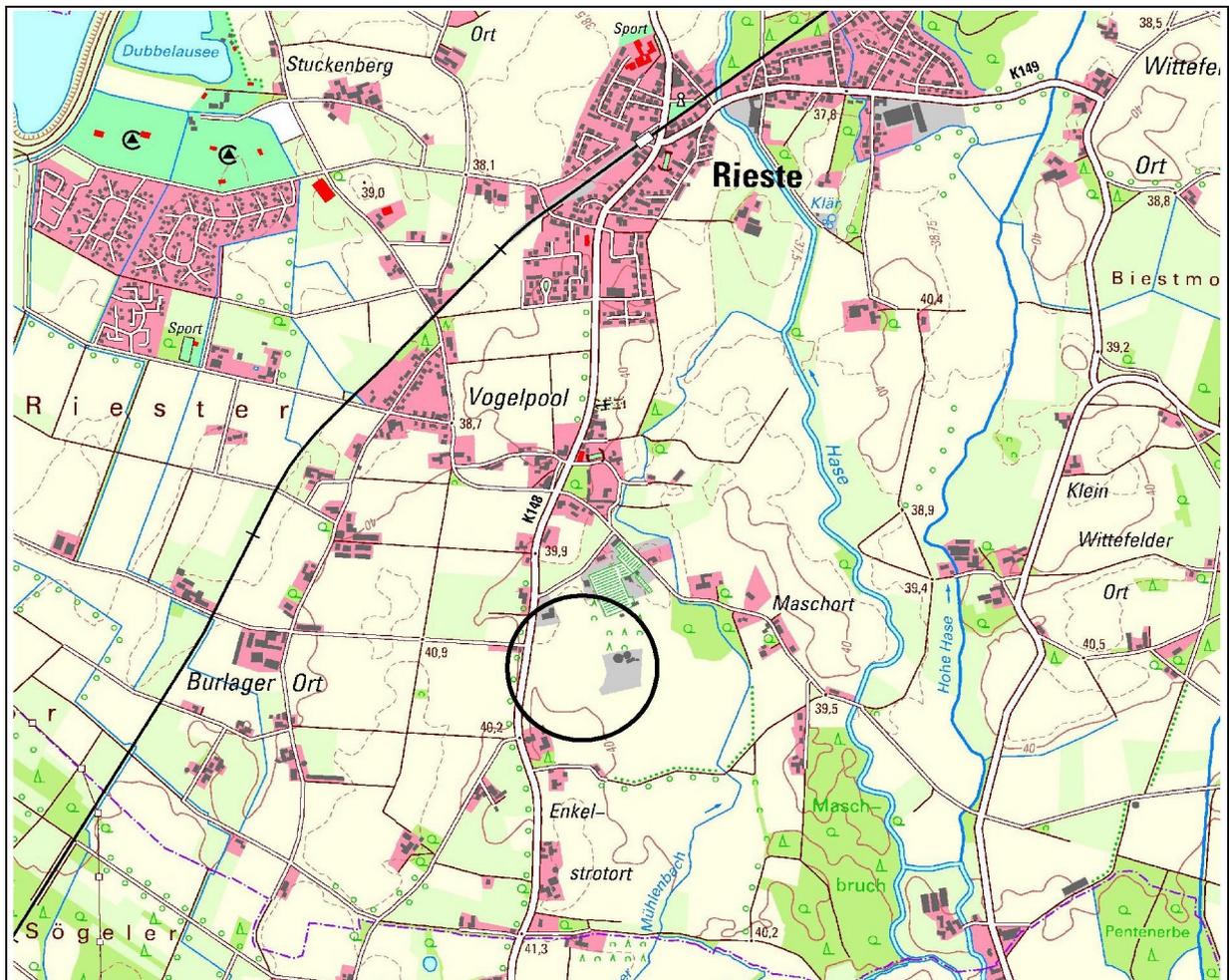
- Schutz der potentiell betroffenen Umweltschutzgüter vor mit dem Bau und Betrieb von Biogasanlagen einhergehenden negativen Auswirkungen - auch unter Beachtung möglicher Störfälle.
- Schutz und Wahrung der durch Fachgesetze und Fachplanungen besonders geschützten Bereiche sowie der raumordnerischen Zielsetzungen.
- Sicherung der nachhaltigen städtebaulichen Fortentwicklung der Mitgliedsgemeinden durch Freihaltung siedlungsnaher Flächen.

Die vorstehenden Eignungskriterien werden von der bereits im Plangebiet bestehenden Biogasanlage überwiegend erfüllt.

3 Planung „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“

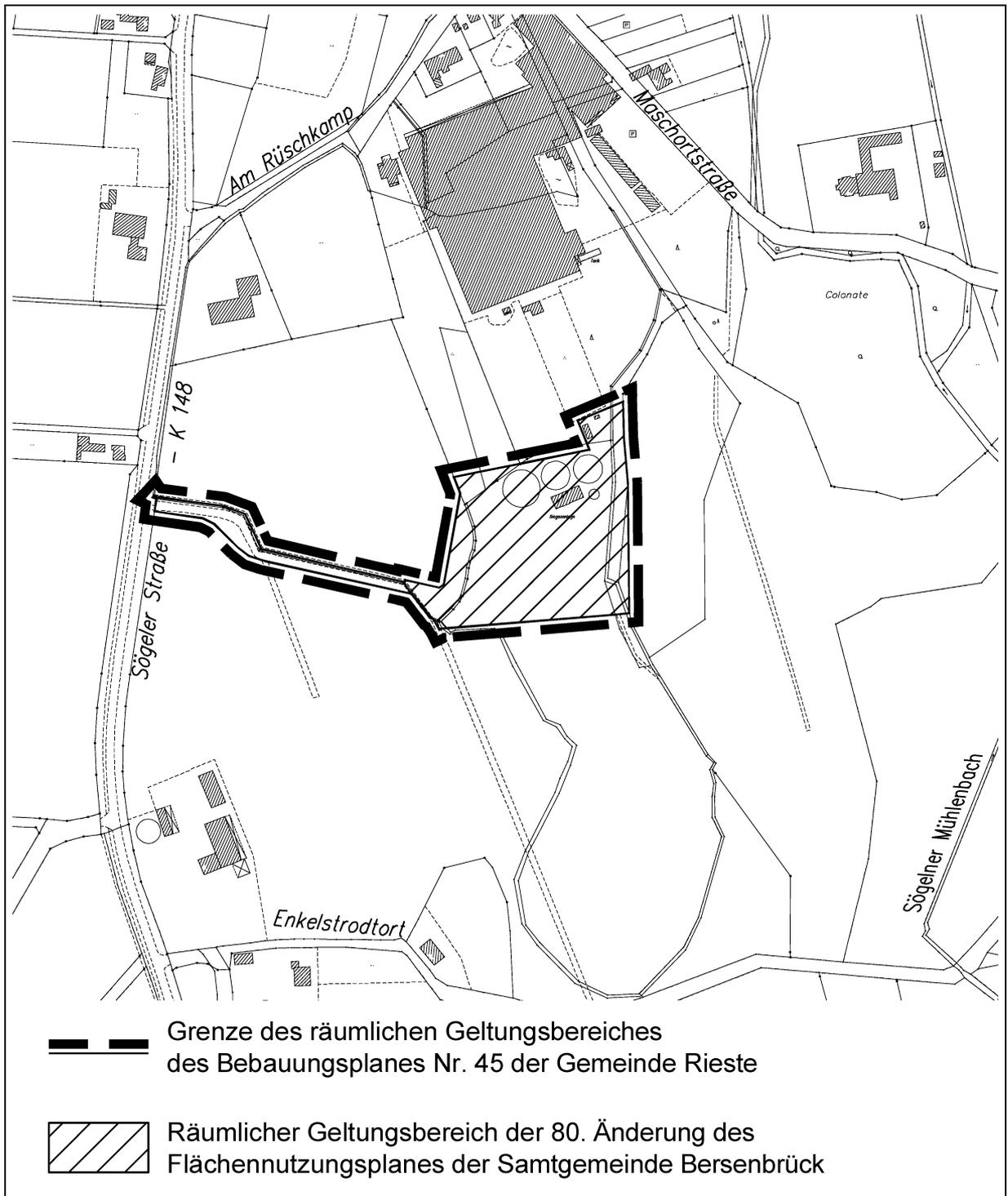
3.1 Lage und Größe des Plangebietes

Der ca. 2,0 ha große Änderungsbereich liegt südlich der Ortslage Riestes, östlich der Sögelner Straße und südlich der Straße „Am Rüschkamp“. Im Norden wird das Areal teilweise durch Betriebsflächen der Gärtnerei „Vor dem Berge“ begrenzt, ansonsten grenzen überwiegend landwirtschaftliche Flächen an.



0 250 500 750 1000 1250 m

Original: Topografische Karte



Original: ALKIS, LGLN

3.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

3.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegende Bauleitplanung ist ein Plan im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für den u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die am nächsten liegenden NATURA 2000 Gebiete sind

- das FFH-Gebiet "Gehölze bei Epe" (EU-Kennzahl 3514-331), das FFH-Gebiet "Darnsee" (EU-Kennzahl 3513-331) und das FFH-Gebiet „Gehn“ (EU-Kennzahl 3513-332), welche Abstände von mindestens rund 3,8 bis 5,5 km zum Plangebiet aufweisen,
- sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) mit einem Abstand von etwa 2,5 km.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden. Der Bauleitplan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. ökologischem Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff des Umweltberichts). Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„ (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt

sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Das Plangebiet ist durch die bestehenden baulichen Anlagen und den hohen Versiegelungsgrad bereits als stark vorbelastet einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten sind angesichts der massiven Vorbelastungen nicht zu erwarten. Die faunistische Bedeutung des Plangebietes kann aus den vorhandenen Daten sowie den hieraus ableitbaren Biotopfunktionen insgesamt ausreichend sicher abgeschätzt werden. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.5.4 des Umweltberichts).

Immissionsschutz, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs- Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden Immissionsgutachten erstellt.

Die im Plangebiet bestehende Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei schweren Unfällen und/oder Katastrophen zu erwarten wären. Zur Beurteilung dieses Gefahrenrisikos und möglicher Auswirkungen kann für die vorliegende Bauleitplanung auf den KAS Leitfaden K-18² und die KAS Arbeitshilfe KAS-32³ sowie auf ein aktuelles Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept (Stand 2018) zurückgegriffen werden.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Nordosten des Plangebietes liegt ein kleiner Abschnitt einer Feldhecke. Weitere Feldhecken liegen nördlich des Plangebietes. Sie unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

3.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (Stand 2014) werden dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zugewiesen. Das Gebiet liegt in Vorsorgegebieten für Erholung sowie für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Am Südrand des Plangebietes ist eine Fernleitung dargestellt.

Nach Kapitel D 3.5 Energie, Ziffer 01 (G), der RROP Teilfortschreibung Energie 2013 soll der Landkreis Osnabrück mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren

² Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Leitfaden KAS-18: „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, 2. überarbeitete Fassung 11/2010

³ Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, 2. überarbeitete Fassung 11/2015

Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen. Dabei soll die Energiebereitstellung umweltverträglich, nachhaltig und sicher erfolgen und gleichzeitig zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Aus der Teilfortschreibung Energie 2013 sind die Grundsätze 07 - 09 angemessen zu beachten. Danach soll der Input von Biogasanlage diversifiziert werden, so dass einer „Vermaisung“ der Landschaft entgegengewirkt wird. Weiterhin soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet als schutzwürdig ein für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Mitgliedsgemeinde Rieste liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im geltenden FNP wird der Änderungsbereich im wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft, in Randbereichen kleinflächig als Fläche für Wald dargestellt. Für den Änderungsbereich besteht noch kein Bebauungsplan.

Parallel zur vorliegenden Änderung des FNPs wird der B-Plan Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ der Gemeinde Rieste aufgestellt.

Sonstige Fachplanungen

Unterlagen aus dem Bauantrag sowie der Baugenehmigung (2007) der bestehenden Biogasanlage wurden bei der Planung ausgewertet.

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

3.3 Bestand

Im Änderungsbereich wird bereits eine nach BImSchG genehmigte Biogasanlage betrieben. Ferner bestehen Gewässer, Grabenabschnitte und private Verkehrsflächen. Im Umfeld bestehen überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie Wohngebäude im Außenbereich. Direkt nördlich liegen zudem die Anbau-, Betriebs- und Verkaufsflächen eines Gartenbaubetriebes und rund 130 m nordwestlich besteht ein ausgewiesenes Gewerbegebiet. Ca. 250 m westlich verläuft die Sögelner Straße (K 148) mit parallel verlaufendem von Bäumen gesäumtem Radweg. Details zum Bestand sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

3.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Für die vorliegende Planung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Innerhalb des Plangebiets wird bereits eine genehmigte Biogasanlage mit einem schlüssigen und funktionierendem Wärmekonzept betrieben. Die nördlich liegende Gärtnerei Von dem Berge wird von der Biogasanlage mit Wärme versorgt.
- Nach Vorprüfung gemäß der Eignungskriterien gemäß Kapitel 2 ist der Standort für eine Biogasanlage geeignet.
- Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird u.a. auch der raumordnerische Grundsatz nach Kapitel D 3.5 Energie der RROP Teilfortschreibung Energie 2013 berücksichtigt. Danach soll u.a. der Energiebedarf mittelfristig vollständig aus erneuerbaren Energien abgedeckt werden.

- Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird ferner u.a. auch das städtebauliche Planungsziel Klimaschutz (§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5 BauGB) berücksichtigt.
- Das Gebiet ist nach den Ergebnissen der Umweltprüfung hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten baulichen Nutzung können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden. Dabei sind die abschließenden umweltrelevanten Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Gefahren bei Störfällen, durch entsprechende Auflagen im nachfolgenden BImSchG-Verfahren festzulegen und zu sichern (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Planung).
- Die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange dar.
- Das Plangebiet ist bereits verkehrlich erschlossen.
- Die Fläche ist für die Nutzungsabsicht verfügbar.

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO als Sondergebiet „Biogasanlage“ dargestellt.

3.4.2 Verkehrserschließung

Die äußere Verkehrsandienung kann weiterhin von der Sögelter Straße (K 148) aus erfolgen. Neue öffentliche Verkehrsflächen werden nicht erforderlich.

3.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen Überlegungen zur Ausweisung von Bauflächen in der Samtgemeinde sowie den Mitgliedsgemeinden spielen die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die vorliegende Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild vorbereitet. Darüber hinaus ist aufgrund der bereits bestehenden Biogasanlage (Störfallbetrieb gem. 12. BImSchV) sowie möglicher künftiger Erweiterungen auch mögliche Störfallereignisse zur berücksichtigen.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 45 der Gemeinde Rieste ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur parallel durchgeführten 80. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück und als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang,

auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die vorliegende Planung insbesondere erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu berücksichtigen sind:

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Gefährdungen durch Störfälle	••
	o Lärm- und Geruchsimmissionen bei Anlagenerweiterung	(••)
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	o Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	o Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Mögliche Beseitigung naturferner Kleingewässer bzw. Regenwasserrückhaltegräben	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser	••
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Klimaschonende Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen	•• (positiv)
Pflanzen u. Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
Biologische Vielfalt	o Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	o Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-	••

	typischer Landschaftselemente	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Umweltschutzgüter zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung wird jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erheblich betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Gefährdungen durch Störfälle	(••)	Da der empfohlene Achtungsabstand von 200 m (vgl. KAS-Arbeitshilfe KAS-32, Kapitel 1.3.3, Bild 1) zwischen der Biogasanlage und den Betriebsanlagen der nördlich des Plangebiets bestehenden Gärtnerei nicht eingehalten wird (der Abstand beträgt lediglich ca. 112 m), soll im Rahmen künftiger BImSchG-Verfahren durch eine Einzelfallbetrachtung gemäß Kapitel 1.4.2 KAS-Arbeitshilfe KAS-32 gutachterlich nachgewiesen werden, dass hinreichende Sicherheitsvorkehrungen für den Katastrophenfall bestehen. Eine entsprechende Festsetzung zum Sondergebiet (SO) wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
	o Lärm- und Geruchsmissionen bei Anlagenerweiterung	(••)	Im Rahmen geplanter Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage sind im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG ggf. auch Maßnahmen zur Einhaltung von Richt- und Grenzwerten für Lärm und Gerüche (TA Lärm, TA Luft, GIRL) in den kritischen Immissionsorten festzulegen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich

	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung und Abdichtung.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Minimierung der Straßenbreiten, bei allerdings ausreichenden Straßenquerschnitten für eine bedarfsgerechte Erschließung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut; kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Mögliche Beseitigung naturferner Kleingewässer bzw. Regenwasserrückhaltegräben	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwasser oder belastetes Oberflächenwasser	••	Darlegung der Vorkehrungen zur unschädlichen Beseitigung des belasteten Oberflächenwassers in einem Wasserwirtschaftlichem Gesamtkonzept.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in einem Wasserwirtschaftlichem Gesamtkonzept. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei	nicht erforderlich

			grundsätzlich beachtet werden.	
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplanten Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung und Abdichtung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt eine randliche Eingrünung mit naturnahen Gehölzstrukturen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Ausweisung verschiedener Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Klimaschonende Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen	•• (positiv)	positive Auswirkung	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung und Abdichtung.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebens-	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden die	nicht erforderlich

	raumpotenzialen für Pflanzen und Tiere		randlichen Gräben erhalten; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung und Abdichtung.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung von Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen..	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung von Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		Aufnahme von Hinweisen in den B-	

			Plan wie mit Bodenfunden zu verfahren ist; Aufnahme von Hinweisen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen			
Wechselwirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen			
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Maßnahmen zur Minimierung- und Vermeidung erheblicher Gefährdungen bei anlagenbedingten Störfällen außerhalb des Bauleitplanverfahrens

Die im Plangebiet bestehende genehmigte Biogasanlage genießt Bestandsschutz. Die Gutachten zur Bewertung der von der genehmigten Bestandsanlage ausgehenden Lärm- und Geruchsauswirkungen zeigen, dass von der Bestandsanlage keine erheblichen Geruchs- und Lärmimmissionen in den kritischen Immissionsorten zu erwarten sind. Die hier anzusetzenden Richtwerte (TA Lärm, GIRL) werden durch die von der Bestandsanlage einwirkenden Immissionen deutlich unterschritten. Es ergeben sich diesbezüglich also noch hinreichende Entwicklungsspielräume für die Anlagenerweiterung. Ferner zeigt das Wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept, dass das anfallende Schmutzwasser fachgerecht gesammelt und entsorgt werden kann.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen jedoch auch, dass die Bestandsanlage nach heutiger Gesetzes- und Verordnungslage (BlmSchG) zu den sogenannten Störfallbetrieben zählt und dass der empfohlene Achtungsabstand von 200 m zwischen der Bestandsanlage zu den Betriebs- und Verkaufsflächen der nördlich des Plangebietes bestehenden Gärtnerei nicht eingehalten wird. Der Abstand beträgt hier lediglich ca. 112 m.

Dementsprechend dürfte spätestens im Zuge von geplanten Anlagenerweiterungen eine hinreichende Berücksichtigung der Störfallgefahren erforderlich werden.

Die Auswirkungen durch Erweiterung der Biogasanlage können im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht im Detail beurteilt werden, da einerseits die konkreten Erweiterungsabsichten noch nicht abschließend feststehen und andererseits auch zukünftige Änderungen grundsätzlich möglich sein sollen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, daß Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, daß sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)⁴

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch eine heute noch nicht näher zu bestimmende künftige Erweiterung der Biogasanlage ergeben könnten, hinreichend in einem nachfolgenden Verfahren (hier u.a. Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchV) sachgerecht gelöst werden können.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde u.a. auch über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Samtgemeinde ist zusammen mit der Gemeinde Rieste auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass das geplante Sondergebiet „Biogasanlage“ unbedingt zur Ortsentwicklung, zum Klimaschutz durch Erhöhung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen benötigt wird, und dass die Planung dadurch gerechtfertigt ist. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen -z. B. Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes durch Bereitstellung von Bauflächen für eine regenerative Energieerzeugung - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - z.B. Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Da ein Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet nicht möglich ist, plant die Gemeinde Rieste eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft auf externen Ausgleichsflächen.

Die Kompensation des Defizits von **6.296 Werteinheiten** (nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) soll im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ der Gemeinde Rieste durchgeführt werden.

Es besteht ein Vertrag zwischen der Gemeinde Rieste und der Familie Richter, nach dem die Gemeinde Rieste den Großteil der ökologischen Aufwertungen dieses Kompensationsflächenpools erwirbt und dafür ein „Ökokonto“ erhält. Von diesem Konto kann dann der Kompensationsbedarf für die verschiedenen gemeindlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild „abgebucht“ werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen sowie weitergehender Auflagen im BImSchG-Verfahren) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der Bestandteil der Begründung ist.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung ist gesichert. Ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an Versorgungseinrichtungen für Strom und Kommunikation ist möglich bzw. schon vorhanden.

Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Beseitigung / Abführung des Schmutz-/ Oberflächenwassers im dezentral zu entsorgenden Bereich der Gemeinde Rieste. Das Schmutz- und Oberflächenwasser ist dementsprechend eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für das Plangebiet bzw. die darin bestehende Biogasanlage keine wasserrechtliche Erlaubnis auf Einleitung in ein Gewässer gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) besteht. Sowohl lokale Gräben als auch das Grundwasser können zwecks Oberflächenentwässerung nur genutzt werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde beantragt wird. Im Zuge von Erschließungsmaßnahmen soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

3.7 Brandschutz

Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Bersenbrück als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr (insbesondere auch bei einem Störfall) sind im Rahmen künftiger Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage von dem Betreiber der Biogasanlage in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln.

3.8 Belange der Denkmalpflege

Im Änderungsbereich sind Baudenkmale und Bodendenkmale bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohle- ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4 Auslegungsvermerk

Das Auslegungsexemplar der Begründung hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Bersenbrück, den

.....
Samtgemeindebürgermeister